



GERHARD THÜR

# OPERA OMNIA

<http://epub.oeaw.ac.at/gerhard-thuer>

Nr. 1 (Bericht / *Report*, 1962)

## Hans Kelsen: Recht und Logik

**Der Staatsbürger. Schrift für Rechtsschutz und Grundfreiheiten der Person 15/18, Beilage der Salzburger Nachrichten vom 28. August 1962, 1–2**

© Salzburger Nachrichten, Beilage hg. v. René Marcic (Salzburg) mit freundlicher Genehmigung  
(<http://www.salzburg.com/>)

Schlagwörter: Hans Kelsen – Recht – Logik – Normenkonflikt – *lex posterior*

*Key Words: Hans Kelsen – law – logic – conflict of laws – lex posterior*

<[gerhard.thuer@oeaw.ac.at](mailto:gerhard.thuer@oeaw.ac.at)>

<http://www.oeaw.ac.at/antike/index.php?id=292>

Dieses Dokument darf ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke genutzt werden (Lizenz CC BY-NC-ND), gewerbliche Nutzung wird urheberrechtlich verfolgt.

*This document is for scientific use only (license CC BY-NC-ND), commercial use of copyrighted material will be prosecuted.*

# DER STAATSBÜRGER



Schrift für Rechtsschutz und Grundfreiheiten der Person

BEILAGE DER „SALZBURGER NACHRICHTEN“ • ERSCHEINT HALBMONATLICH

15. Jahrgang

18. Folge

28. August 1962

## Hans Kelsen: Recht und Logik

Von Gerhard Thür

Hans Kelsen, der Rechtsdenker des 20. Jahrhunderts, genießt durch den komplexen Aufbau seines Lehrgebäudes volle Bewunderung bei seinen Anhängern wie Gegnern. Doch welche Bewunderung verdient ein Mann, der am Abend seines Lebens die Kraft und den Willen besitzt, die Fundamente seines Lebenswerkes zu prüfen — und zu revidieren.

Angezogen von der Problemstellung und dem weltweiten Ruf des Vortragenden ist der Kreis der Salzburger Juristen, Praktiker und Wissenschaftler, sowie der Philosophen am 31. Juli der Einladung des Salzburger Juristenverbandes gefolgt. Der Marmorsaal im Schloß Mirabell war der glanzvolle Rahmen eines Vortrages, den die persönliche Begegnung mit dem Meister der Rechtslehre zu einem Erlebnis für jeden Hörer machte.

Ist das Recht logisch? — lautete die konkrete Frage. Für den Juristen scheinen Recht und Logik identisch. Selbstverständlich sei ein Normenkonflikt nach logischer Methode zu lösen, das heißt nach dem Satz des Widerspruches könne von zwei entgegengesetzten Aussagen nur eine wahr sein. Im Bereich des Rechts erfülle diese Funktion der Satz: *lex posterior derogat priori*. Er sei daher als zulässige Analogie zum Satz des Widerspruches rechtslogisch begründet.

Hier setzt Kelsen ein und zeigt den grundsätzlichen Unterschied zwischen Aussage und Norm auf. Die Aussage ist der Sinn eines Denkaktes, ihr Inhalt ist die Wahrheit. Die Wahrheit ist jedoch von der Aussage unabhängig, ist vor und nach der Aussage gleich wahr. Die Logik stellt die formalen Erfordernisse fest, unter denen eine Aussage wahr sein kann.

Der Wahrheit steht das Recht gegenüber — dem Sein das Sollen. Die Erscheinungsform des Rechts ist die Norm. Sie sagt nicht aus, ist weder wahr noch unwahr, sondern sie will gelten, befolgt werden. Die Geltung ist die ideelle Existenz der Norm. Eine nichtgeltende Norm ist keine Norm, dagegen ist eine unwahre Aussage immer noch eine Aussage, sie ist vorhanden, wenn auch nicht wahr.

Die Norm ist der Sinn eines Willensaktes, ihr Inhalt ist ein Sollen. Das Sollen, der Imperativ, ist vom Wollenden, dem Imperator, abhängig. Die Norm gilt, existiert, zeitlich nicht vor dem Willensakt und hört nicht anders als durch einen ausdrücklich auf die Geltung dieser Norm gerichteten Willensakt zu existieren auf.

Es fehlt also im Bereich der Geltung, worauf es bei einem Normenkonflikt einzig und allein ankommt, jeglicher Ansatzpunkt für eine Lösung nach dem Satz vom Widerspruch sowie dem analog gebrauchten *lex-posterior-Satz*.

Unbenommen sei, daß das Erkennen eines Normenkonfliktes voll und ganz den Sätzen der Logik unterliegt.

Es steht dem Gesetzgeber allerdings frei, innerhalb der positiven Rechtsordnung den *lex-posterior-Satz* einzuführen. In diesem Falle beruht seine Geltung, wie Merkl schon 1923 (Lehre von der Rechtskraft) feststellte, auf dem Willensakt des Gesetzgebers und nicht auf logischer Ableitung.

Wenn zwei widerstreitende Aussagen existieren, so ist es unmöglich, daß beide wahr sind — stehen aber zwei Normen gegeneinander, ist es logisch notwendig, daß beide gelten, anders wäre es kein Konflikt. Kelsen ersetzt daher das für den Normenkonflikt gängige Analogon der widersprechenden Aussagen durch das Bild von zwei auf einen Punkt entgegengesetzt einwirkenden Kräften.

Somit sagt der Meister ausdrücklich, daß es in einer positiven Rechtsordnung echte Normenkonflikte geben kann. Ein Beispiel wäre das verfassungswidrige Gesetz — sowohl die Verfassung als auch das entgegenstehende Ge-

setz gelten. Freilich hat dieses gegenüber dem verfassungsmäßigen Gesetz eine schwächere Stellung, da es durch ein Verfahren und ein Organ aufgehoben werden kann, das ein verfassungsmäßiges Gesetz nicht außer Kraft setzen kann, was aber zunächst die Geltung des verfassungswidrigen Gesetzes nicht berührt.

Ebenso wie der Satz vom Widerspruch ist auch die Form des Schlusses vom Allgemeinen zum Besonderen auf die Geltung von Normen nicht anzuwenden.

Wenn man den Syllogismus von rein aus-sagendem Charakter: Alle Menschen sind sterblich, Sokrates ist ein Mensch, Sokrates ist sterblich, in den Bereich des Rechts — des Sollens und Wollens — überträgt, wäre er so aufzubauen: Alle Diebe sollen eingesperrt werden, Schulze ist ein Dieb, Schulze soll eingesperrt werden. Dieser normative Syllogismus ist aber unzulässig. Denn Schulze kann ein Dieb sein, er soll und darf aber nicht zur Strafe dafür eingesperrt werden, solange er nicht vom Richter verurteilt wurde oder wenn er, sei es auch irrtümlich, freigesprochen wurde.

Die individuelle Norm ist in der generellen nicht impliziert. Für die Gültigkeit ist nicht



IM HINTERGRUND DER DOM ZU SALZBURG...

Hoch wie die Türme über der Stadt, in Abstand von den Fragen des Alltags, in der Atmosphäre des Salzburger Sommers, der die Geister trotz weiter Gegensätze die Einheit, die Zusammengehörigkeit fühlen läßt, treffen Wissenschaftler zu einem Gespräch zusammen, in dem es um das Grundsätzliche geht: das Naturrecht in der politischen Theorie. Im Bild die beiden prominentesten Teilnehmer des Symposiums, Professor Hans Kelsen (links) und Professor Alfred Verdross-Droßberg (Mitte), mit dem Initiator und Gastgeber Doz. Pater Dr. Schmölz im Hofe der Edmundsburg (Institut für Politische Wissenschaften, Internationales Forschungszentrum für Fragen der Wissenschaften).

Photo: Gerhard Thür

die logische Ableitung aus einer allgemeineren Norm entscheidend, sondern der Willensakt des Setzers der jeweiligen Norm.

Der Gesetzgeber konnte nicht wissen, daß der Mensch Schulze einmal stehlen wird, also konnte er auch nicht wollen, daß diese konkrete Person bestraft wird. Dieses Wissen hat der Richter, sein Urteil, die individuelle Norm, fällt er auf Grund seiner Untersuchung, es ist sein Willensakt und als solcher in seiner Geltung auf keinen anderen Willensakt zurückzuführen.

Mit der Methode der Logik ist es nur möglich zu prüfen, ob sich der subjektive Sinn des richterlichen Befehls mit dem objektiven Sinn

des gesetzgeberischen Willens deckt. Damit ist die entscheidende Frage nach der Kontrolle der normsetzenden Organe aufgeworfen. Sie wurde begreiflicherweise in dem Vortrag, der auf die grundsätzlichen Fragen der Normenlehre im Verhältnis zur Logik konzentriert war, nicht behandelt.

Logik ist ein Wesenselement der Wissenschaft. Man muß die Norm von der Aussage über die Norm scharf trennen. Wie die Natur unlogisch ist — aber die Naturwissenschaft logisch, so ist das Recht unlogisch — die Rechts w i s s e n s c h a f t logisch. Dieses Wort aus dem Mund von Hans Kelsen ist der Beachtung wert.